



Landesgruppe NRW e.V.

Heidhauser Str. 186
45239 Essen
Tel.: 02 01/84 02 60
Fax: 02 01/8 40 26 40

VDAB Landesgruppe NRW e.V. · Heidhauser Str.

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Johannes Arnold
Referat I.1.D.1
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

Telefax: 0211/884-3002



13.05.1996

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags Nordrhein-Westfalen (Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen) (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen-PfG NW) am 13. Mai 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung insbesondere zu den Verordnungen unter III. bis V. und bitten um entsprechende Weiterleitung.

Da wir aus für uns unbekanntem Gründen nicht zu der o. g. Anhörung eingeladen worden sind und erst gestern von der Teilnahmemöglichkeit sowie der vorzeitigen schriftlichen Stellungnahme erfahren haben, ist es uns leider nur möglich, eine ältere Stellungnahme zu einem Arbeitsentwurf (s. Anlage) zu übermitteln, die aber unverändert unsere kritischen Bedenken zu den aktuellen Verordnungen deutlich macht.

Wir sind jedoch gerne am 13.05.1996 bei der öffentlichen Anhörung in Ihrem Hause dazu bereit durch Herrn Hans-Jörg Esmeier oder Herrn Bernd Uhlenbruch als Redner, aktuelle Fragen beantworten bzw. Probleme darstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank
Landesgeschäftsstelle

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Essen
BIZ 360 700 50
Konto-Nr. 628 22 22

Gemeinnütziger Fachverband
mit Sitz in Essen VR-Nr. 3449

Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf
II B 3 -5606
Gliederungsnummer 820

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen

A. Grundsätzliches

Nach § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt.

Diesem gesetzgeberischen Auftrag zur Regelung der Investitionsförderung will das Land Nordrhein- Westfalen durch die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des zur Zeit im Entwurf vorliegenden Landespflegegesetzes und durch vier darauf aufbauende Rechtsverordnungen nachkommen, die momentan zunächst im Arbeitsentwurf vorliegen. Im einzelnen sind dies die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die Verordnung über die Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die Verordnung über Pflegewohngeld und die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich Einrichtungen der Kurzzeitpflege). Zu den ersten drei Verordnungen haben wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 21. Januar 1996 Ausführungen gemacht. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist der an vierter Stelle genannte Verordnungsentwurf über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von Pflegeeinrichtungen im stationären Bereich.

Sämtliche Rechtsverordnungen einschließlich der gesetzgeberischen Vorgabe im Landespflegegesetz sind Teile eines Gesamtkonzeptes. Der Anwendungsbereich und die Auswirkungen (auf den Einrichtungsträger und den Pflegebedürftigen) sollen im folgenden, auch durch Schaubilder (Anlage I und II), verdeutlicht werden. Damit soll, dies sei vorausgeschickt, aufgezeigt werden, daß die Auswirkungen zu erheblichen Belastungsunterschieden für den Pflegebedürftigen einerseits und zu Wettbewerbsverzerrungen für den Einrichtungsträger andererseits führen werden, die mit dem Prinzip der Gleichrangigkeit von frei- gemeinnützigen und privaten Trägern nach dem Pflegeversicherungsgesetz und in letzter Konsequenz auch nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar sind.

- 2 -

Das als Anlage I beigefügte Übersichtsschaubild zeigt die unterschiedliche Behandlung von Alteinrichtungen, d.h. Einrichtungen, die sich am 30. Juni 1996 bereits im Betrieb befinden gegenüber solchen Neueinrichtungen, die erst nach diesem Zeitpunkt in Betrieb gehen. Die im Schaubild aufgezeigten Beispiele 3 und 5 sind überwiegend relevant für private Träger. Dies führt, wie im folgenden noch ausgeführt werden wird, zu einer nicht akzeptablen Benachteiligung von privaten Trägern gegenüber gemeinnützigen Trägern (Freie Wohlfahrtspflege) und führt weiterhin zu einer Benachteiligung der Bewohner von Einrichtungen aus den Beispielen 3 und 5.

Das als Anlage II beigefügte Übersichtsschaubild soll im Überblick deutlich machen, welche Auswirkungen bei den Einrichtungen der Tatbestand einer Förderung durch Zuschüsse oder Darlehen auf den Pflegebedürftigen unter Einbeziehung des Pflegewohngeldes haben wird. Aus diesem Schaubild wird ersichtlich, daß ein Pflegebedürftiger in einer Alteinrichtung, die voll durch Zuschüsse gefördert wurde, wesentlich besser steht als derselbe Pflegebedürftige in einer nicht geförderten Einrichtung, da die von dem Pflegebedürftigen in letzterem Fall zu tragenden vollen Investitionskosten durch den gleichzeitig bestehenden Anspruch auf Pflegewohngeld nur teilweise ausgeglichen werden und zwar immer nachteiliger für den Pflegebedürftigen, je geringer die Zuschüsse an den Träger einer Einrichtung sind oder waren, in der der Pflegebedürftige sich befindet.

Dies hat zwei grundsätzliche Folgen:

1. Der Träger einer nicht, oder nicht voll durch Zuschüsse geförderten Einrichtung ist gegenüber einem höher oder in vollem Umfang durch Zuschüsse geförderten Einrichtungsträger in einem strukturellen Wettbewerbsnachteil, der nicht mehr kompensiert werden kann und
2. Pflegebedürftige in bestehenden Einrichtungen sind gehalten, sich in Einrichtungen verlegen zu lassen, die aufgrund der Höhe der bereits erhaltenen Zuschüsse den Pflegebedürftigen nur geringe Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung zu stellen haben, weil ihm dann von seiner Rente / seinem verfügbaren Einkommen für den Rest seines Lebens mehr verbleibt. Auch zukünftige Pflegebedürftige werden aus denselben Erwägungen zu einer solchen Entscheidung tendieren.

Die belastungsmäßigen Auswirkungen auf den Pflegebedürftigen sollen an folgendem Beispiel noch einmal verdeutlicht werden:

- Investitionskostenanteil pro Monat DM 1.000,00
- Prozentsatz der vorschüssigen Investitionsförderung 50 %
- Einkommensüberhang des Pflegebedürftigen DM 1.000,00.

- 3 -

- 3 -

In der vorschüssig geförderten Einrichtung brauchen nach Abzug der vorschüssigen Förderung lediglich Investitionskosten in Höhe von DM 500,00 dem Pflegebedürftigen berechnet werden. Aufgrund des Einkommensüberhanges von DM 1.000,00 hat der Pflegebedürftige DM 500,00 Investitionskostenanteil gegenüber der Einrichtung zu tragen und behält dementsprechend DM 500,00 aus seinem Einkommensüberhang. Ein Anspruch auf Pflegewohngeld besteht nicht.

In einer nicht vorschüssig geförderten Einrichtung ist der Träger aus betriebswirtschaftlichen Gründen verpflichtet, dem Pflegebedürftigen die vollen DM 1.000 Investitionskostenanteil in Rechnung zu stellen. Bei einem Investitionskostenanteil von DM 1.000,00 und einem Einkommensüberhang von ebenfalls DM 1.000,00 steht dem Pflegebedürftigen ein Pflegewohngeld in Höhe von DM 150,00 zu. Der Pflegebedürftige verfügt im letzteren Fall damit lediglich über einen verbleibenden Einkommensüberhang in Höhe von DM 150,00. Er steht damit um DM 350,00 pro Monat schlechter dar als der Pflegebedürftige in der mit 50 % Zuschüssen geförderten Einrichtung.

In Konsequenz folgt daraus, daß sich jeder "vernünftig beratene" Pflegebedürftige vor der Unterbringung in einer teil- oder vollstationären oder Kurzzeitpflegeeinrichtung über die Höhe der Investitionskosten und den Anteil der Vorabförderung durch Zuschüsse erkundigen muß, wobei der Pflegebedürftige auch in Kauf nehmen muß, nicht wohnortnah untergebracht zu werden, da in seiner bisherigen vertrauten Umgebung eine entsprechend vorschüssig geförderte Einrichtung nicht vorhanden ist.

Die unter anderem auch mit der hier vorliegenden Verordnung zu regelnde Investitionsförderung im Land Nordrhein-Westfalen verstößt damit gegen folgende gesetzlichen Vorgaben des SGB XI:

1. dem Prinzip der wettbewerbsneutralen Gleichbehandlung von Trägern privaten Einrichtungen zu frei- gemeinnützigen Trägern (§§ 11 Abs. 2 S. 3, 72 Abs. 3 S. 2 SGBXI in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG),
2. das Prinzip der ortsnahen und aufeinander abgestimmten pflegerischen Versorgung der Bevölkerung (§ 8 Abs. 2 S. 1 SGB XI).

Abschließend zu diesen grundsätzlichen Ausführungen zur geplanten Investitionsförderung im Land Nordrhein-Westfalen möchten wir deutlich machen, daß wir die strukturelle Ungleichbehandlung von Trägern die nicht durch Zuschüsse oder Darlehen gefördert wurden oder werden - und die weitaus überwiegende Zahl unserer Mitglieder ist diesem Bereich zuzuordnen- nicht hinnehmen werden und sämtliche Schritte unternehmen werden, um für den nach dem Pflegeversicherungsgesetz gewollten Wettbewerb von Anbietern pflegerischer Leistung die strukturell gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen zu schaffen.

Als wettbewerbsneutraler Lösungsvorschlag zur Investitionsförderung ist der Alternativvorschlag des VDAB, LG NRW vom 23.01.1996 als weitere Anlage beigefügt.

- 4 -

- 4 -

B. Zu den einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Rechtsverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

zu § 1

Es wird zur Diskussion gestellt, ob auf eine jährliche Neuerteilung der Genehmigung bei gleichbleibenden Verhältnissen verzichtet werden kann.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

„gezahlte Zinsen für Fremdkapital für die Finanzierung von Aufwendungen nach Nr. 1 in der Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes“.

Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich der Zinssatz für Fremdkapital während der Gesamtlaufzeit, insbesondere nach Ablauf eines Zinsfestschreibungszeitraumes, ändert.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

Für die Instandhaltung und Instandsetzung werden bereits derzeit von den Landschaftsverbänden zwischen 0,9 und 1,3 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Gemittelt ergibt sich hiermit eine pauschale Förderung von 1,1 %.

zu § 2 Abs. 2

Die Abschreibung für sonstige Anlagegüter ist entsprechend zu § 3 Abs. 2 S. 2 für eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anzusetzen. Im stationären Bereich ist von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Inventars von drei bis sechs Jahren auszugehen. Die in § 2 Abs. 2 angesetzte Nutzungsdauer von 10 Jahren für sonstige Anlagegüter entspricht daher nicht der wirtschaftlichen Realität.

Hinsichtlich der Immobilie ist entsprechend der derzeitigen Handhabung der Landschaftsverbände von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren auszugehen.

- 5 -

zu § 2 Abs. 3

Die Anknüpfung der für die Förderung akzeptierten Höhe der Miet- und Pachtzahlungen an "ortsübliche Vergleichsmieten" für nicht preisgebundenen Wohnraum erscheint nicht sachgerecht. Eine "ortsübliche Vergleichsmiete" ist schon deswegen nicht festzustellen, weil es einen "vergleichbaren Wohnraum" nicht gibt. Wäre eine gleichlautende Bestimmung Inhalt eines bürgerlich-rechtlichen Mietvertrages, so würde das angerufene Gericht mangels konkreter Vergleichsmöglichkeiten Klagen auf Mietwertfeststellungen abweisen. Außerdem wird das Stadt-Land-Preisgefälle bei Mieten und Pachten damit auch in die neue Investitionsförderung tradiert. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sachgerecht: Die Baukosten für einen Platz in einer voll- oder teilstationären Einrichtung sind im wesentlichen gleich hoch, unabhängig von der Lage einer Einrichtung in der Stadt oder im ländlichen Bereich. Der Ortsbezug wirkt sich grundsätzlich nur auf die Höhe der zu zahlenden Grundstückspreise aus, die sowieso aus der Investitionsförderung herausfallen. Aufgrund der im Grundsatz identischen Höhe der Baukosten können auch die Förderkriterien nur diese als Bemessungsgrundlage nehmen. Auch das Argument, daß der Betreiber schließlich selbst entscheiden kann, wo er eine Einrichtung baut oder pachtet, kann hier nicht greifen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Pflegekassen sind zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung des Bedarfs im Interesse der Pflegebedürftigen auf der Grundlage des Pflege-Versicherungsgesetzes verpflichtet.

Aufgrund der bislang beabsichtigten wesentlich besseren Refinanzierungsmöglichkeiten durch die höheren "ortsüblichen Vergleichsmieten" in Ballungsgebieten werden errichtungswillige Betreiber immer dahin tendieren, möglichst im Bereich einer Stadt mit hohen "ortsüblichen Vergleichsmieten" zu investieren und nicht auf dem "platten Land"; denn bei annähernd gleichen Baukosten könnten sich die Refinanzierungsmöglichkeiten ggf. sogar verdreifachen. Unter diesen Bedingungen werden teilstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf dem Land weiterhin die Ausnahme bilden; aufgrund der z.Zt. stattfindenden indikatorengestützten Bedarfsermittlung wird die festgestellte Unterdeckung im ländlichen Bereich auf Dauer nicht beseitigt werden können. Der Ansatz von ortsüblichen Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum wirkt wettbewerbsverzerrend und führt zu einer Existenzgefährdung privatgewerblicher Träger. Vollstationäre Einrichtungen sind hinsichtlich derstellungs- und Unterhaltungskosten mit privaten Immobilien zu Wohnzwecken nicht zu vergleichen. Ein Bauherr wird ein Alten- und Pflegeheim nur dann verpachten, wenn seine Investitionskosten refinanziert werden. Eine solche Refinanzierung ist über den Ansatz von Mietwerten nicht möglich. Privatgewerbliche Betreiber, die mangels Eigenkapital auf die Anmietung einer Immobilie angewiesen sind, können aufgrund dieser Regelung keine finanzierbaren Pachtobjekte finden und werden so vom Markt gedrängt.

Hier ist alternativ zu empfehlen, als maximale Miete einen kapitalisierten Erstellungswert pro Bett anzusetzen. Zur Überprüfung, ob der Mietwert angemessen ist, sollten gegebenenfalls Bausachverständige beigezogen werden.

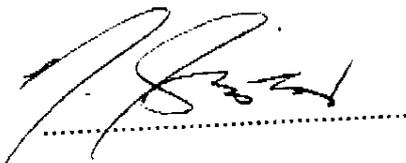
zu § 3 Abs. 2

Der Begriff der "einmaligen Aufwendungen" ist unklar und erläuterungsbedürftig. Unseres Erachtens sind möglicherweise gemeinte nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die jeweilige Restnutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen.

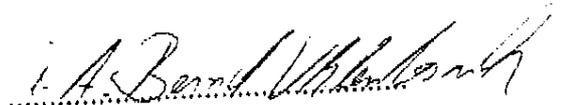
zu § 5

§ 5 differenziert zwischen Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehen und Einrichtungen, die erst nach Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb gehen. Die daraus entstehende wettbewerbsverzerrende und im Ergebnis existenzgefährdende Ungleichbehandlung ist unter A. dargestellt.

Essen, den 13. Februar 1996



Artur Geisler
Landesvorsitzender



Hans-Jörg Esmeier
Rechtsanwalt,
Beiratsvorsitzender

Anlage I

Monatliche Belastung für den Pflegebedürftigen bezogen auf eine angenommene Ursprungsinvestitionssumme pro Platz

ab 01. Juli 1996 ohne Berücksichtigung von Pflegewohngeld (für stationäre Pflegeeinrichtungen in NRW)

Beispiel	Jahr der Inbetriebnahme	Investition pro Platz	nur freigezinsten Träger		Förderung durch Darlehen durch 50% (Neuregelung)	Restsumme 1. gesonderte Berechnung	Monatsbelastung für Pflegebedürftige (Zinsen 8%)	Monatsbelastung für Pflegebedürftige (Tilgung 2%)	Monatsbelastung für Pflegebedürftige Gesamt
			Förderung durch Zuschuß 100% (Altregelung)	Förderung durch Zuschuß 50% (Altregelung)					
1	1982	140.000,00	140.000,00			0,00	0,00	0,00	
2	1990	140.000,00		70.000,00		70.000,00	466,67	116,67	583,34
3	1990	140.000,00				140.000,00	933,33	233,33	1.166,66
4	1997	140.000,00			70.000,00	70.000,00	466,67	233,33	700,00
5	1990 oder 1997	140.000,00	Pachtobjekt						1.166,66

Anmerkung: Da sich die privat - gewerblichen Pflegeeinrichtungen überwiegend in den Beispielen 3 und 5 wiederfinden, wirkt sich die hier dargestellte Wettbewerbsverzerrung und die damit verbundene Ungleichbehandlung beim Einstieg in den vom SGB XI gewollten Wettbewerb für die privat - gewerblichen Träger existenzvernichtend aus.

(siehe hierzu auch Anlage II)

Anlage II

Monatlicher Betrag, der dem Pflegebedürftigen nach der Berücksichtigung von
Pflegewohngeldansprüchen aus seinem Einkommensüberhang verbleibt;

anknüpfend an Anlage I

Beispiel gem. Anlage I	Jahr der Inbetriebnahme	Investition pro Platz	Investitions- kostenanteil = Monats- belastung für Pflegebedürftige gem. Anlage I	Einkommens- überhang	Pflegewohn- geld (Anspruch)	Verbleibender Betrag für Pflegebedürftige
1	1982	140.000,00	0,00	250,00	0,00	250,00
2	1990	140.000,00	583,34	250,00	500,00	166,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	250,00	1.075,00	158,34
4	1997	140.000,00	700,00	250,00	600,00	150,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	250,00	1.075,00	158,34
1	1982	140.000,00	0,00	500,00	0,00	500,00
2	1990	140.000,00	583,34	500,00	250,00	166,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	500,00	825,00	158,34
4	1997	140.000,00	700,00	500,00	350,00	150,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	500,00	825,00	158,34
1	1982	140.000,00	0,00	750,00	0,00	750,00
2	1990	140.000,00	583,34	750,00	0,00	166,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	750,00	575,00	158,34
4	1997	140.000,00	700,00	750,00	100,00	150,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	750,00	575,00	158,34
1	1982	140.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
2	1990	140.000,00	583,34	1.000,00	0,00	416,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	1.000,00	325,00	158,34
4	1997	140.000,00	700,00	1.000,00	0,00	300,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	1.000,00	325,00	158,34
1	1982	140.000,00	0,00	1.250,00	0,00	1.250,00
2	1990	140.000,00	583,34	1.250,00	0,00	666,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	1.250,00	75,00	158,34
4	1997	140.000,00	700,00	1.250,00	0,00	550,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	1.250,00	75,00	158,34
1	1982	140.000,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
2	1990	140.000,00	583,34	1.500,00	0,00	916,66
3	1990	140.000,00	1.166,66	1.500,00	0,00	333,34
4	1997	140.000,00	700,00	1.500,00	0,00	800,00
5	1990 oder 1997	Pachtobjekt	1.166,66	1.500,00	0,00	333,34

Anmerkung:

An den verbleibenden Beträgen ist die soziale
Unverträglichkeit für den Pflegebedürftigen zu erkennen.

Bei einem Einkommensüberhang von 1.500,00 DM wird dies in krasser
Weise deutlich, da es hier zu Differenzen von bis zu 1.166,66 DM kommt.

Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe,
Landesgruppe Nordrhein - Westfalen e.V.

Alternativvorschlag zu den Arbeitsentwürfen der Rechtsverordnungen zur Investitionsförderung in Nordrhein - Westfalen

I. Grundsätze der Ausarbeitung

1. Der Grundsatz der Trägervielfalt ist ein zwingendes Gebot der Pflegeversicherung, das auch von den Bundesländern bei der Gestaltung der Landespflegeplanung und der Investitionsförderung zu beachten ist. Die freigemeinnützigen und privaten Leistungserbringer sind gegenüber den öffentlichen, insbesondere den kommunalen Leistungserbringern ausdrücklich zu bevorzugen. Freigemeinnützige und private Leistungserbringer sind bei der Vergabe von Investitionsfördermitteln gleich zu behandeln.
2. Die Länder sind für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur für ambulante und teilstationäre Pflege sowie Kurzzeit- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zuständig. Die Planung (Landespflegepläne) und die Förderung (Investitionsprogramme) sind durch Landesrecht zu bestimmen.
3. Auf Basis der Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes soll der Wettbewerb unter den Leistungserbringern gefördert werden. Um dies zu gewährleisten, müssen wettbewerbsverzerrende Maßnahmen bei der Investitionsförderung vermieden werden.
4. Berücksichtigung von unterschiedlichen Förderungssystemen bei bestehenden und zukünftigen Einrichtungen:
 - * voll vorschüssig geförderte Einrichtungen
 - * teilweise vorschüssig und teilweise nachschüssig geförderte Einrichtungen
 - * nachschüssig geförderte Einrichtungen (ggf. durch Mietersatz)

- 2 -

5. Berücksichtigung von unterschiedlichen Betriebsformen:
- * Einrichtungen, die die betriebsnotwendigen Mobilien und Immobilien im Anlagevermögen halten
 - * Einrichtungen, die die betriebsnotwendigen Mobilien im Anlagevermögen halten und die Immobilie gepachtet haben
 - * Einrichtungen, die die betriebsnotwendigen Mobilien und Immobilien gepachtet haben
 - * Sonstige Mischformen
6. Um den unter I Punkt 1 - 5 genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist neben einer vorschüssigen auch eine nachschüssige Förderung für bestehende und zukünftige Einrichtungen erforderlich.

II. Ziele der Ausarbeitung

1. Gleichbehandlung von freigemeinnützigen und privaten Leistungserbringern.
2. Sachgerechten Ermittlung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs durch neutrale Gremien.
3. Erreichen der Wettbewerbsneutralität
4. Kontinuität des Förderungsprogramms für
 - * den Pflegebedürftigen (sozialverträglich bei nicht ausreichenden Fördermitteln)
 - * den Leistungserbringer
 - * den Haushalt der Investitionsförderungsbehörde

- 3 -

III. Umsetzung

1. Feststellung des Investitionsförderungsbedarfs durch folgende Maßnahmen:
 - 1.1 Statistische Erhebungen über die Anzahl der Pflegebedürftigen bezogen auf das gegenwärtige Haushaltsjahr und auf die zukünftigen Planjahre (gegliedert nach ambulanter, Kurzzeit-, teilstationärer und vollstationärer Pflege)
 - 1.2 Statistische Erhebungen über die Anzahl der Pflegeeinrichtungen und deren Investitionsförderungsbedarf pro Platz gegenwärtig und zukünftig (gegliedert nach ambulanter, Kurzzeit-, teilstationärer und vollstationärer Pflege)
 - 1.3 Statistische Erhebung über den Ausbau und die Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur
 - 1.4 Sondereinrichtungen, die ein spezielles Raumkonzept benötigen, müssen gesondert erfaßt werden.
 - 1.5 Ermittlung der Höhe des Jahreshaushaltes der Investitionsförderungsbehörde für gegenwärtige und zukünftige Förderung (gegliedert nach ambulanter, Kurzzeit-, teilstationärer und vollstationärer Pflege) unter Berücksichtigung des Ausbaus und der Weiterentwicklung.
2. Ermittlung der Differenz zwischen Förderungsbedarf und Förderungsmöglichkeit (gegliedert nach ambulanter, Kurzzeit-, teilstationärer und vollstationärer Pflege).
3. Wettbewerbsneutrales Umlageverfahren

Die etwaigen Differenzkosten zwischen Förderungsbedarf und Förderungsmöglichkeit des Landes sind gleichmäßig auf alle Pflegebedürftigen im Bundesland durch ein Umlageverfahren zu verteilen.

Der Umlagebetrag soll den Pflegebedürftigen monatlich berechnet werden. Auch Pflegebedürftige in Einrichtungen die keinen Förderungsbedarf haben, sind zur Teilnahme am Umlageverfahren zu verpflichten. Im vollstationären Bereich können zukünftig die Regelungen über das "Pflegewohngeld" angewendet werden.

- 4 -

Die erhobenen Umlagebeträge sind an den Förderungshaushalt des Landes abzuführen. Mit dem vorhandenen Haushaltsetat und den Einnahmen aus dem Umlageverfahren ist die Investitionsförderungsbehörde in der Lage, die förderungsberechtigten Leistungserbringer bedarfsgerecht und wettbewerbsneutral zu fördern.

Auf dieser Grundlage läßt sich die Investitionsförderung bei unterschiedlichen Förderungssystemen der Vergangenheit und Zukunft sowie unterschiedlichen Betriebsformen von Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes realisieren.

Essen, 23.01.1996 / Geisler
VDAB, NRW